



Soforthilfen für selbstständige Lehrkräfte – eine kritische Zwischenbilanz der GEW

// Insgesamt sind in Deutschland rund 400.000 Menschen freiberuflich in der Weiterbildung tätig, längst nicht immer im Nebenberuf. Als Soloselbstständige fielen sie bei nahezu allen in der Corona-Krise seit Mitte März 2020 aufgelegten Programmen zunächst durch den Rost – die GEW berichtete. //

Die Hauptprobleme waren vor allem, dass die Soforthilfen der Länder und des Bundes anfangs meist nur die fixen Betriebsausgaben wie z.B. Geschäftsraummiete betrafen, was aber für diese Gruppe kaum eine Rolle spielt – die hier relevanten Ausgaben wie Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung galten als privat, ebenso die Wohnungsmiete und der Lebensunterhalt. Bei den Förderprogrammen hatte man daher vor allem andere Beschäftigtengruppen, wie die selbstständigen Friseur:innen, Einzelhändler:innen und Gastronom:innen im Blick. Die GEW wies daraufhin auf den [dringenden Handlungs- und Regelungsbedarf](#) für Einrichtungen und Kurse der Integration und der Weiterbildung mit der Zuständigkeit des Bundes hin. Vorweg sei gesagt, dass die GEW seit dem Beginn der Pandemie die Bundes- und die Landesregierungen immer wieder auf Schwachstellen der bisherigen Förderungen hingewiesen haben. Dies hat zu einigen Verbesserungen geführt, wenn auch sehr spät. Hier stellen wir in Kürze die Hilfen für selbstständige Lehrkräfte vor und ziehen jeweils kritische Zwischenbilanzen.

SodEG

Mit Hilfe des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) konnten Träger bis zu 75 Prozent des Durchschnittsbetrags der

letzten zwölf Monate erhalten, wenn sie sich bereit erklären, sich aktiv an der Bewältigung der Pandemie-Folgen zu beteiligen. Für Dozenten:innen im Bereich der BAMF- und BA-Kurse eröffnete sich somit zwar diese Möglichkeit der Ausfallhonorare – da die Verteilung aber über die Träger lief, waren die Lehrkräfte vom „guten Willen“ der Träger abhängig. Diese konnten völlig frei entscheiden, ob und nach welchen Kriterien sie die Lehrkräfte überhaupt einbeziehen. Der bürokratische Aufwand der Träger, die oft selbst in Kurzarbeit sind, ist jedoch enorm. Daraufhin wandte sich die GEW in einem Brief mit ebendiesen Problemlagen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil ([siehe](#) GEW Infoblatt WB Ausgabe 10/ 2020, S.2). So müssten die Bildungsträger zumindest verpflichtet werden, auch den Leistungsanteil zugunsten der Lehrkräfte zu beantragen und transparent und fair zu verteilen. Seit dem 19.12.2020 gibt es das SodEG jedoch nur noch, wenn soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen können. Da die meisten Sprachkurse mittlerweile virtuell stattfinden können, wird diese Hilfe also für Lehrkräfte vermutlich inzwischen keine große Rolle mehr spielen.

Teilweise wurde von extrem langen Durststrecken berichtet, bis die Leistungen auch ankamen – ähnlich wie auch in anderen Branchen oft erst nach mehreren Monaten. Ebenfalls wurden die hohe Intransparenz und die bürokratischen Hürden beanstandet.

Überbrückungshilfe I, II, III

Mit den November-, Dezember- und der Neustarthilfe gab es Verbesserungen, die sicherlich auch auf die Kritik der GEW zurückzuführen waren. Folglich wurde der Umsatz und nicht die Betriebsausgaben als

als Berechnungsgrundlage vorgenommen. Hier haben wir aber noch wenig Erfahrungswerte. Positiv zu nennen sind folgende Punkte:

- Die neuen Leistungen können von den Freiberufler:innen selbst beantragt werden, man ist nicht mehr auf die Bildungsträger angewiesen
- Die Beauftragung von Steuerberater:innen ist meist nicht nötig
- Ein Nachweis der Betriebskosten wie bei den früheren Soforthilfen entfällt, es wird vom Umsatz bzw. Umsatzrückgang ausgegangen
- Die Leistungen werden nicht mehr voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet

Ein Problem könnten die Mindestgrenzen für den Umsatzrückgang sein – z.B. mehr als 80 % im Dezember. Wer mit einigen online-Kursen noch 30 % der früheren Honorareinnahmen erhielt, fällt also raus. Für Soloselbstständige gibt es mit der [Überbrückungshilfe III](#) eine pauschale Leistung, die sich nur am Umsatz orientiert, also ohne Berücksichtigung tatsächlich nachweisbarer Betriebsausgaben – die sog. Neustarthilfe von einmalig bis zu 7.500 Euro. Trotzdem wird sie nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet, sodass dieses noch zusätzlich beantragt werden kann.

ALG II

Für viele soloselbstständige Lehrkräfte kommt auch ein Antrag auf Arbeitslosengeld II infrage. Der Vorteil ist der eigene Rechtsanspruch vor allem auf Krankenversicherung. Für Bewilligungszeiträume, die von März bis Dezember 2020 beginnen, wird das Vermögen für 6 Monate nicht berücksichtigt und auch nicht geprüft. Die üblichen Grenzen aus § 13 SGB II (750 Euro pro Person plus 150 Euro je Lebensjahr) gelten also nicht. Die Sonderregelungen zum Vermögen und zu den Kosten der Unterkunft gelten nun auch für Bewilligungszeiträume, die bis einschließlich März 2021 beginnen. ABER: wenn die jeweiligen 6 Monate „Schonfrist“ bereits ausgenutzt wurden, beginnen sie nicht noch einmal neu. Wer „zu hohes Vermögen“ hat oder nach den örtlichen Regelungen zu hohe Wohnkosten und schon länger als 6 Monate ALGII bezieht, kann diese Ausnahme nicht erneut beanspruchen. Für weitere Informationen empfehlen wir die Seite der GEW Bayern, die ausführliche Informationen – nicht nur für bayerische Mitglieder – bereitgestellt hat: <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/infor/>

Qualifizierungschancengesetz bislang kaum genutzt

Mit der Einführung des Qualifizierungschancengesetzes (QCG) im Januar 2019 wurde die Förderung der Weiterbildung Beschäftigter unabhängig vom Lebensalter, der Qualifikation und der Betriebsgröße deutlich erweitert. Neben einer Ausweitung der Personengruppen und einer verstärkten Fördermöglichkeit von Anpassungsqualifizierungen können die Betriebe in allen geförderten Weiterbildungen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Einer [Analyse des Instituts für Arbeitsmarktforschung](#) zufolge blieb jedoch im Jahr 2019 mit Ausnahme des Teilnahmeanstiegs von Personen ohne Berufsausbildung die Zusammensetzung der Teilnehmenden kaum verändert. Im Jahr 2019 sei die Zahl der geförderten Weiterbildungsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr mit gerade einmal zusätzlichen 5.700 Zugängen auf gut 30.000 Fälle angewachsen. Damit wurde die mit der Erweiterung der Fördermöglichkeiten verbundene Anstiegserwartung nicht erfüllt. Abzuwarten bleibe, ob die mit dem „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ zum Oktober 2020 unter bestimmten Bedingungen ermöglichte

Erhöhung der prozentualen Fördersätze zu einer verbesserten Inanspruchnahme führe. Zwischen Januar und Oktober 2020 seien die Förderfälle sogar – infolge der Corona-Pandemie – um 17,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken, so die Bundesregierung in einer [Antwort](#) auf eine parlamentarische Anfrage. Für den Vorstandsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung bleiben somit die Information und Transparenz über die Fördermöglichkeiten ebenso wie die Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber und die Regelung von Bildungszeiten besonders relevant, wie sie die GEW im [Vorschlag zu einem Bundesweiterbildungsgesetz](#) fordert.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Weiterbildungsanbieter

Auf Basis eines vorläufigen Datenstandes der wbmonitor Umfrage 2020 werden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Weiterbildungsanbieter bis zum Sommer 2020 beschrieben. Mit Beginn des Lockdowns im März 2020 konnten im Durchschnitt aller Anbieter lediglich vier von zehn (41%) laufenden Weiterbildungsveranstaltungen fortgesetzt werden, so die [wbmonitor Umfrage](#). Bei 32% handelte es sich um Präsenzveranstaltungen oder Veranstaltungen mit teilweiser Präsenz der Teilnehmenden, die kurzfristig auf reine Online-Veranstaltungen umgestellt wurden. Die Mehrheit der Veranstaltungen musste doch unterbrochen oder ganz abgebrochen und vorzeitig beendet werden. Bei Weiterbildungsveranstaltungen, die im Zeitraum des Lockdowns beginnen sollten, fällt der Anteil nicht realisierter Veranstaltungen noch deutlich höher aus, so die Umfrage weiter. Während durchschnittlich 42% zumindest auf einen späteren Zeitpunkt nach Aufhebung des Lockdowns verschoben wurden, musste etwa ein Drittel ersatzlos abgesagt werden.

Die angespannte Situation in der Weiterbildungsbranche durch die Corona-Pandemie schlägt sich beim Personal in Form von Mehrbelastungen bis hin zu existenziellen Sorgen nieder: Ein Drittel berichtet von Ängsten der Angestellten, aufgrund der Corona-Pandemie den Arbeitsplatz zu verlieren. Bei der Mehrheit scheinen vor allem die Honorarkräfte aufgrund weggefallener Lehraufträge unmittelbar betroffen zu sein. So stimmen 70% der Einrichtungen der Aussage zu, dass viele ihrer Honorarkräfte durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten.

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter:innen der Träger sind durch die pandemiebezogenen zusätzlichen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben völlig überlastet. So stimmen ganze 81% der Anbieter zu, dass die Situation für ihre Mitarbeitenden (auch die Honorarkräfte) eine hohe psychische Belastung darstellt. „Beim angestellten Personal dürften diesbezüglich vor allem zusätzliche Anforderungen zur Bewältigung der Situation zum Tragen kommen, wie z.B. organisatorische Reaktionen auf sich kurzfristig ändernde Rahmenbedingungen zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen“, so der wb monitor (S.9). Bei jedem zwanzigsten der Anbieter wurden – offensichtlich bedingt durch eine angespannte wirtschaftliche Situation – betriebsbedingte Kündigungen (5%) bzw. betriebsbedingte Änderungskündigungen (4%) ausgesprochen. Eine einvernehmliche Aufhebung von Anstellungsverhältnissen erfolgte bei ebenfalls 4%. Fast jeder zehnte (8%) Anbieter sah sich mit Blick auf die unsichere Situation nicht in der Lage, befristete Beschäftigungsverhältnisse entgegen der ursprünglichen Planung einer Anschlussbeschäftigung zu verlängern.